

Statuten

Elternverein an der
VOLKSSCHULE STOTZING

Name, Sitz und Aufbau des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen „Elternverein an der VOLKSSCHULE Stotzing“ und ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat seinen Sitz in 2443 Stotzing

II. Zweck des Vereines

§ 2

Der Elternverein hat die Aufgabe, den Eltern der Schüler und Schülerinnen zu helfen, ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder bestmöglich gerecht zu werden.

§ 3

In Erfüllung dieser Aufgabe soll der Elternverein insbesondere

- a) die zu wählenden Elternvertreter für die Klassenforen nominieren und sie in ihrer Arbeit unterstützen,
- b) die Mitgliedschaft beim „Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Schulen im Burgenland“, im folgenden kurz „Landesverband“ genannt, wahrnehmen, und 2 wahlberechtigte Delegierte in die dortige Vollversammlung entsenden,
- c) die Vertretung der Eltern entsprechend dem Schulunterrichtsgesetz wahrnehmen,
- d) dem Schulleiter/der Schulleiterin beratend und helfend zur Seite stehen,
- e) die Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden vertreten,
- f) in Fragen der Erziehung außerhalb der Schule (Einfluß auf Literatur, Film, Rundfunk, Fernsehen, Verkehrserziehung usw.) mit Organisationen und Behörden zusammenarbeiten,
- g) ein Mitteilungsblatt oder andere dem Vereinszweck dienende Druckschriften herausgeben,
- h) Veranstaltungen, Vorträge und Kurse zur Elternbildung veranstalten.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Jeder Erziehungsberechtigte (im weiterem kurz „Eltern“ genannt) von Schülern an der jeweiligen Schule kann Mitglied beim Elternverein werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung bzw. durch Einzahlung des von der Vollversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages erklärt. Für Familien mit mehreren Kindern an einer Schule ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Elternvereines in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen desselben teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 6

Die Erziehungsberechtigten besitzen mit einer Stimme pro Kind an der Schule das Stimmrecht und aktive Wahlrecht in der Vollversammlung. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

§ 7

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören :

- a) die Befolgung der Statuten, sowie der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) die Entrichtung des Jahresbeitrages bis zum 30. November jeden Jahres.

V. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 8

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht :

- a) durch den Jahresbeitrag der Mitglieder,
- b) durch Spenden,
- c) durch den Erlös aus Veranstaltungen, durch den Verkauf von Druckwerken,
- d) durch Subventionen.

VI. Vereinsjahr

§ 9

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

VII. Organe des Elternvereines

§ 10

Die Geschäfte des Elternvereines besorgt :

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kontrollausschuß.

VIII. Vollversammlung

§ 11

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann von sich aus oder zwingend über Wunsch von 1/10 der Vereinsmitglieder jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

§ 12

Die Einladung zur Vollversammlung hat schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§ 13

Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über alle Punkte der Tagesordnung, insbesondere über

- a) den Bericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Kontrollausschusses und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des/der Vorsitzenden,
- d) die Wahl des/der Vorsitzendenstellvertreters,
- e) die Wahl der weiteren Vorstandmitglieder und des Kontrollausschusses,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ,
- g) die Änderung der Statuten,
- h) die Auflösung des Elternvereines und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- i) die Beschlußfassung über eingebrachten Anträge, welche eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

§ 14

Eine statutengemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt im Regelfall ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Elternvereines. Für diesbezügliche Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 15

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind alle Mitglieder des Elternvereines, wobei die Erziehungsberechtigten eine Stimme pro Kind an der Schule haben.

§ 16

Auf Einladung des Vorstandes können Vertreter des Landesverbandes, Vertreter der Schulbehörden, Schulleiter/Schulleiterinnen, Lehrpersonen und andere Personen an der Vollversammlung teilnehmen.

IX. Vorstand

§ 17

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem/ der Vorsitzenden,
dem Vorsitzendenstellvertreter oder der Vorsitzendenstellvertreterin,
- b) dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
dem Schriftführerstellvertreter oder der Schriftführerstellvertreterin,
- c) dem Kassier oder der Kassierin,
dem Kassierstellvertreter oder der Kassierstellvertreterin und
- d) mindestens zwei und höchstens sovielen Beiräten, wie in der Schule Klassen geführt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit die in § 3a vorgeschlagenen Klassenelternvertreter vertreten sind.

§ 18

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 19

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Vereinsjahr zusammen. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt und ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Vorstandmitgliedern zu übermitteln. Die Rechnungsprüfer sind, mit beratender Stimme, zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 20

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

X. Aufgaben des Vorstandes

§21

Dem Vorstand obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) bei der konstituierenden Sitzung
 - * die Wahl der Funktionsträger wie Schriftführer und Kassier mit den jeweiligen Stellvertretern,
 - * die Wahl von zwei Delegierten in die Vollversammlung des Landesverbandes, und die Festlegung eines Ausgaberahmens für den/die Vorsitzende/n.
- b) im Laufe des Vereinsjahres
 - * die Erstellung von Kandidatenvorschlägen für die Wahl von Klassenelternvertretern (Schulforum) bzw. Elternvertreter (Schulgemeinschaftsausschuß),
 - * die Festlegung der Tagesordnung für die Vollversammlung,
 - * die Umsetzung der im § 3 angeführten Vereinsziele und
 - * die Erstellung eines Wahlvorschlages für die Vollversammlung.

§ 22

Die/der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die Vorsitzendestellvertreter/in leitet den Elternverein und vertritt ihn nach außen.

Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und trägt Sorge, daß diese zeitgerecht zugestellt wird.

Er/sie leitet auch die Vollversammlung.

§ 23

Der/die Schriftführer/in bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, führt über jede Vorstandssitzung und Vollversammlung ein Protokoll, das innerhalb einer Woche dem/der Vorsitzenden zugestellt wird. Ihm/ihr obliegt auch die Meldung der gewählten Funktionäre an die Vereinsbehörde und an den Landesverband.

Alle Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen und dem weiteren Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Der Kassier/die Kassierin hat neben der Führung der Kassa die Aufgabe, den Mitgliedsbeitrag einzuheben, einen Jahresvoranschlag und einen Jahresabschluß zu erstellen, sowie die Versicherungsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Geldgebarung betreffende Schriftstücke sind vom Kassier/von der Kassierin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Ein- und Ausgaben sind dem Vorstand bei der Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen. Ausgaben über die Höhe des in der konstituierenden Sitzung festgelegten Ausgaberahmens des/der Vorsitzenden hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

XI. Kontrollausschuß

§ 25

Von der Vollversammlung werden aus den passiv Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie bilden den Kontrollausschuß.

§ 26

Den Rechnungsprüfern obliegt

- a) die Überprüfung der Geldgebarung des Elternvereines und die Berichterstattung an den Vorstand und die Vollversammlung. Dazu haben sie die Möglichkeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
- b) die Überprüfung der Stimmberechtigung der Mitglieder bei der Vollversammlung;

XII. Schiedsgericht

§ 27

Bei Streitigkeiten fungiert der Landesverband als Schiedsgericht, wobei die beiden Streitparteien zu hören sind. Bei Nichteinigung ist der Dachverband der Elternvereine anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

XIII. Auflösung des Elternvereines

§ 31

Die Auflösung des Elternvereines kann nur in einer Vollversammlung bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein allfälliges Reinvermögen ist schulischen oder sozialen Zwecken zuzuführen.